

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein St. Bernhard-Gymnasium“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Willich.
3. Die Verwendung generischer Maskulina in dieser Satzung schließt selbstverständlich auch Frauen ein.

§ 2 Zweck

1. Es ist Zweck des Vereins, in gemeinnütziger Weise, ausschließlich und unmittelbar, das St. Bernhard-Gymnasium in allen seinen Belangen und Bestrebungen zu unterstützen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Interessen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Ein von Eheleuten gemeinschaftlich gestellter Mitgliedschaftsantrag wird als Antrag auf Mitgliedschaft nur eines dieser Ehegatten gewertet mit der Folge, dass nur ein Mitgliedsbeitrag nach § 5 zu leisten ist und nur eine Stimme nach § 13 Nr. 4 abgegeben werden kann. Soweit Eheleute unabhängig voneinander gesondert Mitglied werden wollen, sind gesonderte Anträge auf Mitgliedschaft zu stellen. In diesem Fall sind von beiden Eheleuten Mitgliedsbeiträge nach § 5 zu leisten und beide Eheleute haben unabhängig voneinander gesonderte Stimmen nach § 13 Nr. 4.
3. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe über den Mindestbeitrag hinaus jedem Mitglied freigestellt ist. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere wenn ein Mitglied nach Fälligkeit und trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat.
4. Das Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendung aus dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung).

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem jeweiligen Schulleiter,
 2. einem Vertreter des Lehrerkollegiums, der vom Lehrerkollegium bestimmt wird,
 3. dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft
 4. dem jeweiligen Vorsitzenden des Ehemaligenvereins „Die Bernhardiner e.V.“,
 5. dem jeweiligen Schülersprecher (Vorsitzender des Schülerrates) gemäß § 74 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetz NRW
- als geborene Vorstandsmitglieder,

sowie aus den Reihen der Mitglieder zu wählen:

6. dem Vorsitzenden,
7. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
8. dem Kassensführer,
9. dem Schriftführer
10. und bis zu fünf Beisitzern.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bleibt der Vorstand ohne dieses weiterhin bestehen. Der Vorstand selbst hat in diesem Fall das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des bisherigen Vorstandsmitgliedes wählt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes, Geschäftsordnung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, d.h. er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, zieht die Beiträge ein, vereinnahmt die Spenden und bestimmt die Ausgaben der Mittel.
2. Er hat auf der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel Rechenschaft zu geben, über seine sonstigen Tätigkeiten zu berichten und sich entlasten zu lassen.
3. Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.
2. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Jedes Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Gesetzlicher Vertreter

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich.

§ 12 Geschäftsführer

Geschäftsführer des Vereins ist der dem Vorstand angehörende Vertreter des Lehrerkollegiums. Er erfüllt seine Aufgaben gemäß den Weisungen des Vorstandes. Hierzu gehört insbesondere die Entgegennahme von Anträgen aus dem Lehrerkollegium.

§ 13 Hauptversammlung

1. Alljährlich findet eine Hauptversammlung statt. Den Ort bestimmt der Vorstand.
2. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder ergeht mindestens zwei Wochen vorher.
3. Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung können von jedem Mitglied bis zu einer Woche vor der Versammlung gestellt werden.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
5. ¹In der Mitgliederversammlung entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz und diese Satzung es nicht anders vorsehen. ²Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. ³Als erschienene Mitglieder gelten insofern auch solche, die sich mit schriftlicher Vollmacht von einer anderen Person in der Versammlung vertreten lassen. ⁴Bei Eheleuten oder Lebenspartnern wird die Bevollmächtigung des erschienenen Ehegatten oder Lebenspartners eines nicht erschienenen Mitgliedes auch ohne schriftliche Vollmacht unterstellt. ⁵Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. ⁶Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die lediglich die Formulierung betreffen, selbst vorzunehmen. ⁷Dies gilt auch für Änderungen, die das Registergericht oder die Steuerbehörde für erforderlich halten.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen je nach Bedarf in:

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Bestimmung der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Die Kassenprüfung ist jährlich einmal durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen.

§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung

1. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen der § 13 und § 14 dieser Satzung.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn 10% oder mehr der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 16 Gemeinnützigkeit, Mittel-Verwendung, Kredite

1. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne des § 52 der Abgabenordnung und erstrebt keinen Gewinn.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 18 Folgen der Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Willich mit der Verpflichtung, es ausschließlich für Zwecke des St. Bernhard Gymnasiums - ersatzweise seines Rechtsnachfolgers – zu verwenden. Die aus Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte fallen an das Gymnasium und können ihm nicht entzogen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

So beschlossen und gegründet in der Mitgliederversammlung am 28.09.09 und geändert durch Vorstandsbeschluss vom 08.12.09.